

Kundmachung.

Seine Majestät haben nach Antrag Ihres Justiz-Ministeriums nachfolgende Anordnung zu genehmigen geruht:

Da das in Wien niedergesetzte Comité zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute denselben zum Behufe einer von dem Comité bestellten Arbeit Rohstoffe oder Halbfabricate übergibt, welche, zumal auch der Absatz des damit gewonnenen Productes nicht von dem betreffenden Gewerbsmanne, sondern von dem Comité besorgt wird, nicht in das Eigenthum des Gewerbsmannes übergehen, sondern ihm nur anvertraut werden, und wenn auch in veränderter Form nämlich als das erzielte Fabricat an das Comité wieder zurückzugelangen haben; da ferner jedem auf diese Weise mit Arbeit unterstützten Gewerbsmanne ein Document des Comité's behändigt wird, worin die Art, Menge und Werth des ein Eigenthum des Comité's verbliebenen und dem Gewerbsmanne anvertrauten Stoffes oder Halbfabricates genau verzeichnet sind; so sind, im Falle nach §. 1101 bürgerlichen Gesetzbuches gegen einen solchen Gewerbsmann das Pfandrecht ad illata und in vecta geltend gemacht wird, alle Gegenstände und Stoffe, die laut der von dem Gepfändeten producirten Urkunde des Unterstützungs-Comité's ein Eigenthum des letzteren sind, von jeder Pfändung und pfandweisen Beschreibung auszuschneiden und frei zu lassen.

Wien am 28. September 1848.

**Das Comité zur Unterstützung mittelloser
Gewerbsleute in Wien.**

